



KTV Wil, Turn- und Sportverein, 9500 Wil

Anlagereglement

(beschlossen vom Präsidium am 20.06.2012)

Gemäss Fondsreglement verfolgt der Turnhallenfonds des KTV Wil, Turn- und Sportverein, 9500 Wil den Zweck der Nachwuchs- und Jugendförderung der im KTV Wil zusammengeschlossenen Riegen (Vereine) und weiterer Sportvereine der Stadt Wil.

Damit die Fondskommission die ihr anvertrauten Aufgaben im Bereich der Anlagetätigkeiten erfüllen kann, wird ein Anlagereglement in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Vermögensverwaltung im Bereich der beruflichen Vorsorge erstellt.

Art. 1 Grundsätze zur Anlagestrategie

- ¹ Die Fondskommission verfolgt eine der Risikofähigkeit angepasste Anlagestrategie.
- ² Bei der Bewirtschaftung des Fondsvermögens sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - Liquidität;
 - Sicherheit;
 - Rentabilität.
- ³ Die Schuldner müssen bonitätsmässig ausreichend sein und es muss eine genügende Diversifikation eingehalten werden. Der Einsatz von Derivaten ist in sehr eingeschränktem Rahmen zu lässig (Absicherung, beschränktes Verlustpotential).

Art. 2 Anlagemöglichkeiten

- ⁴ Zur Anlage des Fondsvermögens sind die folgenden Investitionskategorien möglich:

a) Forderungen

Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Post- und Bankguthaben.

b) Festgelder

Festgelder von der Aufsicht der FINMA unterstellten Banken.

c) Obligationen Inland Schweizer Franken

Anlehensobligationen mit direkter oder indirekter Garantie von Bund oder Kantonen und Kassenobligationen von der Aufsicht der FINMA unterstellten Banken. Entsprechende Forderungen müssen auf Schweizer Franken lauten.

d) Pfandbriefe und Grundpfandtitel auf Liegenschaften Schweizer Franken

Schweizerische Pfandbriefe und Grundpfandtitel von der Aufsicht der FINMA unterstellten Banken. Entsprechende Forderungen müssen auf Schweizer Franken lauten.

e) Obligationen Ausland Schweizer Franken

Ausländische Anlehensobligationen und Kassenobligationen. Entsprechende Forderungen müssen auf Schweizer Franken lauten.

f) Obligationen Fremdwährungen

Anlehensobligationen und Kassenobligationen in Fremdwährungen.

g) Alternative Anlagen

Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten.

h) Aktien Ausland

Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine von ausländischen Gesellschaften. Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an der Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

i) Aktien Schweiz

Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine von Schweizer Gesellschaften. Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an der Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

j) Beteiligungen an Immobiliengesellschaften und Liegenschaften Schweiz

Beteiligungen an Schweizer Gesellschaften, deren Geschäftszweck einzig Erwerb und Verkauf sowie Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke und Liegenschaften ist. Direktes Halten von Schweizer Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen.

k) Beteiligungen an Immobiliengesellschaften und Liegenschaften Ausland

Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, deren Geschäftszweck einzig Erwerb und Verkauf sowie Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke und Liegenschaften ist. Direktes Halten von ausländischen Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen.

⁵ Das Fondsvermögen kann alternativ zu den obigen Investitionskategorien auch in Anlagenfonds (Aktienfonds, Obligationenfonds, Immobilienfonds, gemischte Fonds, etc.) angelegt werden, wobei die untenstehenden Limiten auch gelten.

Art. 3 Limiten

⁶ Über das gesamte Fondsvermögen gelten für die einzelnen Anlageformen die folgenden Limiten:

Gesamtbegrenzung		Limite	Anlagekategorie	max. pro Schuldner
		100%	CHF Obligationen Inland - Eidgenossenschaft - Übrige	100% 10%
		50%	CHF Pfandbriefe und Grundpfandtitel auf Liegenschaften	
		100%	CHF Obligationen Ausland	10%
30%		30%	FWG Obligationen	10%
		15%	Alternative Anlagen	15%
	50%	30%	Aktien Ausland	5%
		50%	Aktien Schweiz	5%
	30%	30%	Schweiz Beteiligungen an Immobilien-gesellschaften und Liegenschaften	5%
		10%	Ausland Beteiligungen an Immobiliengesell-schaften und Liegenschaften	5%

⁷ Sofern Sicherheit, Risikoverteilung, Risikofähigkeit und -bereitschaft eingehalten sind, dürfen die Limiten der obigen Kategorien um maximal je 10% überschritten werden.

⁸ Das Fondsvermögen kann mittels eines Vermögensverwaltungsvertrages mit einem der FINMA unterstehenden Bankpartner, Effektenhändler, Fondsleitung oder Vermögensverwalter verwaltet werden. Die Fondskommission schliesst in diesem Fall einen entsprechenden Vermögensverwaltungsvertrag ab. Dabei müssen die obigen Anlagemöglichkeiten und Limiten vom beauftragten Vermögensverwalter zwingend eingehalten werden.

Art. 4 Bilanzierungsgrundsätze

⁹ Flüssige Mittel, Festgelder, Forderungen (in Schweizer Franken oder Fremdwährungen) werden zum Nennwert bilanziert.

¹⁰ Bei allen übrigen Anlagen wird der Kaufpreis inkl. allfälliger Marchzinsen, Courtagen, usw. verbucht.

¹¹ Per Bilanzstichtag werden die Anlagen zu Marktwerten bewertet und daraus allfällige Buchgewinne bzw. Buchverluste dem Konto „Schwankungsreserve“ gutgeschrieben bzw. belastet (Fondsvermögensabnahme oder -zunahme).

¹² Die realisierten Kursgewinne oder Kursverluste werden über die Erfolgsrechnung verbucht und nachfolgend dem Eigenkapital gutgeschrieben oder belastet.

Art. 5 Organisation und Verfahren

¹³ Bei der Konstituierung der Fondskommission bestimmt diese einen geeigneten und befähigten Fondskassier aus ihrer Mitte.

¹⁴ Die Einhaltung der Grundsätze, insbesondere der Anlagemöglichkeiten, der Anlagelimiten und der Bilanzierungsgrundsätze, werden vom Fondskassier jährlich ausgewiesen und von den Revisoren geprüft.

Wil, 20.Juni 2012

Wil, 20.Juni 2012

Für die Fondskommission KTV Wil

Thomas Wipf Adrian Erny
Präsident Fondskassier

Für den Dachverein KTV Wil

Silvia Richli Daniel Brenner
Präsidentin Vizepräsident

Anlagereglement

Änderungsnachweis

Artikel

Änderung

Beschluss
